

Rechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Bodenentwässerung

Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

1. Einführung

Bei der Neuerrichtung, dem Umbau oder der Instandsetzung von landwirtschaftlichen Bodenentwässerungsanlagen (Drainagen) sind rechtliche Anforderungen aus den Bereichen Naturschutz, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zu beachten.

Das vorliegende Merkblatt soll eine Übersicht über wesentliche Anforderungen vermitteln. Es kann die zugrundeliegenden Rechtsnormen nicht vollständig wiedergeben und eine Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht ersetzen. Eine frühzeitige Abstimmung geplanter Entwässerungsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden vor Durchführungsbeginn wird empfohlen. Hilfreich ist dabei ein gemeinsamer Beratungstermin mit den zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden. Soweit für den Bereich der geplanten Drainagearbeiten Übersichtskarten und alte Meliorationskarten vorhanden sind, sollten diese zum Beratungstermin mitgebracht werden, da sie eine genauere Einschätzung der Auswirkungen ermöglichen können. Alte Meliorationskarten können z. B. noch bei Wasser- und Bodenverbänden oder im Nachlass landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften archiviert sein. Soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens notwendig ist, werden die Behörden weitere Unterlagen fordern.

2. Naturschutzrecht

Wenn Maßnahmen der Bodenentwässerung auf Flächen mit Gewässerbiotopen, Feuchtbiotopen oder in geschützten Teilen von Natur und Landschaft durchgeführt werden sollen oder die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von landwirtschaftlichen Bodenentwässerungsanlagen geplant ist, wird zur Vermeidung von Verstößen gegen geltendes Recht empfohlen, schon vor Beginn der Maßnahmen Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen. Gemeinsam kann dann in einem Beratungsgespräch geklärt werden, welche naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind und wie die Arbeiten rechtskonform durchgeführt werden können. Mit der zuständigen Behörde ist zu klären, ob das Vorhaben zulässig ist, ob eine Genehmigung, eine Anzeige oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist und welche Unterlagen dafür vorgelegt werden müssen. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen sind auch bei der Instandsetzung von Entwässerungsanlagen einzuhalten.

Auskünfte zu den naturschutzrechtlichen Anforderungen erteilt das Fachgebiet „untere Naturschutzbehörde“ der Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, auf deren Gebiet sich die betroffenen Flächen befinden. Für das Gebiet eines Nationalparks oder Biosphärenreservats ist das jeweilige Nationalparkamt bzw. Biosphärenreservatsamt zuständig. Diese Naturschutzbehörden sind auch für die Bearbeitung der ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren zuständig.

Sofern eine Anzeige oder die Beantragung der Genehmigung einer Entwässerungsmaßnahme bei der Naturschutzbehörde erforderlich und erfolgt ist, kann eine zusätzliche Anzeige bei der Wasserbehörde unterbleiben. Die Naturschutzbehörde beteiligt in diesen Fällen die Wasserbehörde und entscheidet mit deren Einvernehmen. Kommt die Wasserbehörde zu der

Einschätzung, dass nach wasserrechtlichen Vorgaben eine Erlaubnis notwendig ist, führt sie dieses Erlaubnisverfahren separat durch.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder beseitigt werden. Viele Feuchtbiotope sind aus Naturschutzgründen geschützt, zum Beispiel Kleingewässer, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe Sümpfe und Moore, Quellbereiche sowie Verlandungsbereiche und die Ufervegetation vieler Gewässer. Unzulässige Beeinträchtigungen können beispielsweise durch Entwässerungsmaßnahmen, auch in der Umgebung der Biotope, Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen, Verlegung von Leitungen, Anlage von Gräben sowie die Schädigung von Gehölzen und anderen Pflanzen entstehen.

Viele gesetzlich geschützte Biotope sind im Biotopverzeichnis eingetragen. Über das öffentlich zugängliche Kartenportal Umwelt und das Geo-Portal MV (Adressen siehe Abschnitt 6 dieses Merkblattes) kann eingesehen werden, wo gesetzlich geschützte Biotope vorkommen, die in das Biotopverzeichnis eingetragen sind. Landwirte, die Empfänger von Direktzahlungen sind, können sich über das Auswahlmenü in den Karten zum Agrarantrag anzeigen lassen, wo im Bereich der von ihnen beantragten Parzellen gesetzlich geschützte Biotope im Biotopverzeichnis eingetragen sind.

Biotope, die der gesetzlichen Definition eines geschützten Biotops entsprechen, sind auch dann gesetzlich geschützt und dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden, wenn sie nicht im Biotopverzeichnis eingetragen sind. Einen Schutzstatus können auch Kleingewässer oder andere Feuchtbiotope haben, die nur zeitweise Wasser führen oder infolge defekter Drainageleitungen entstanden sind.

Wenn gesetzlich geschützte Biotope von Entwässerungsmaßnahmen betroffen sein können oder Unklarheiten über den Schutzstatus bestehen, ist eine vorherige Klärung des Einzelfalls mit der zuständigen Naturschutzbehörde unerlässlich.

Geschützte Arten und deren Lebensstätten

Besonders geschützte Tierarten und deren Lebensstätten sowie besonders geschützte Pflanzenarten und deren Standorte dürfen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Geschützt sind zum Beispiel alle heimischen Amphibienarten. Auch eine Beeinträchtigung der Entwicklungsformen geschützter Arten (z. B. Laich) ist unzulässig.

Kleingewässer und andere Feuchtbiotope sind in vielen Fällen Lebensstätten geschützter Arten, die durch Entwässerungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch diesbezüglich ist deshalb eine vorherige Klärung des Einzelfalls mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig.

Bestimmte geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob die landwirtschaftliche Bodenentwässerung durch Rechtsvorschriften für bestimmte Teile von Natur und Landschaft wie Naturschutzgebiete,

Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile eingeschränkt wird.

Die Lage von Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Nationalparks kann von Landwirten, die Direktzahlungen beantragen, über das Agrarantragsprogramm eingesehen werden. Außerdem können diese und weitere Schutzgebiete über das Kartenportal Umwelt und das Geo-Portal MV öffentlich eingesehen werden (Adressen siehe Abschnitt 6 dieses Merkblattes).

Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete (Natura 2000-Gebiete)

In Vogelschutz- und FFH-Gebieten dürfen bestimmte Tier- und Pflanzenarten sowie bestimmte Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es dürfen auch keine Maßnahmen in der Umgebung der Vogelschutz- und FFH-Gebiete durchgeführt werden, mit denen in den Gebieten die dort geschützten Arten und Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden.

Die Lage von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Gebieten) kann von Landwirten, die Direktzahlungen beantragen, über das Agrarantragsprogramm angezeigt werden. Außerdem können diese und weitere Schutzgebiete über das Kartenportal Umwelt und das Geo-Portal MV öffentlich eingesehen werden (Adressen siehe Abschnitt 6 dieses Merkblattes).

Zu den in Natura 2000-Gebieten geschützten Arten und Lebensräume können auch Gewässer und andere Feuchtbiotope gehören (z. B. Laichgewässer von Rotbauchunke und Kammmolch).

Wenn Natura 2000-Gebiete von Entwässerungsmaßnahmen betroffen sein können, ist bereits vor Beginn der Maßnahmen eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Regelungen für bestimmte Landschaftsteile und Arten sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung der Grundflächen (einschließlich Gewässern) aller Art sowie Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft. Solche Eingriffe sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Genehmigungspflichtig ist zum Beispiel die Entwässerung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen oder sonstigen Feuchtgebieten.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als genehmigungspflichtiger Eingriff anzusehen, sofern dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Freistellung von der Genehmigungspflicht gilt nur für die „tägliche Wirtschaftsweise“ von Landwirten (z. B. Anbau und Ernte landwirtschaftlicher Kulturen) bei Einhaltung rechtlicher Anforderungen und der guten fachlichen Praxis. Wesentliche naturschutzrechtliche Anforderungen, die einzuhalten sind und die grundsätzlich nicht von der Genehmigungspflicht freigestellt sind, werden vorstehend in diesem Merkblatt beschrieben. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft von der Genehmigungspflicht gilt außerdem nicht für solche Veränderungen, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Dazu gehören z. B. auch die Neuerrichtung oder Erweiterung von Entwässerungsanlagen sowie die Erhöhung des Dränabflusses.

3. Wasserrecht

Die gewöhnliche Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke mittels Drainage unterliegt nach Wasserrecht einer Anzeigepflicht. Bei der Wasserbehörde ist daher die geplante Neuerrichtung einer Drainage oder die wesentliche Änderung der Ausdehnung, Funktion oder Wirkungsweise einer bestehenden Anlage anzugeben.

Wird eine neue bauliche Anlage an einem oberirdischen Gewässer erforderlich, um das aus der Drainage stammende Wasser in dieses Gewässer einzuleiten, dann ist dies ebenfalls bei der Wasserbehörde anzugeben. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn ein bestehendes Einleitbauwerk wesentlich geändert wird, denn Einleitbauwerke können z. B. die Gewässerunterhaltung beeinflussen.

Für die Anzeigeverfahren ist die untere Wasserbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt zuständig. Eingehende Anträge und Anzeigen wird die Wasserbehörde der zuständigen Naturschutzbehörde zur Prüfung zusenden und in Abstimmung mit dieser entscheiden. Sofern die Wasserbehörde nichts anderes mitteilt, soll **frühestens zwei Monate** nach der Anzeige mit der Maßnahme begonnen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das angezeigte Vorhaben im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Bodenentwässerung eine wasserrechtliche Erlaubnis erfordern. Dann wirkt die Wasserbehörde auf die Einleitung des Erlaubnisverfahrens hin, wenn nicht von vornherein ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt wurde.

Die **Erlaubnispflicht** besteht, wenn

- signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten sind oder
- die Flächen innerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft liegen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind im Abschnitt 6 dieses Merkblattes benannt.

Ausnahmsweise bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, auch wenn die drainierte Fläche innerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft liegt, wenn die Entwässerungsmaßnahme (und die damit einhergehende Gewässerbenutzung) nach dem Wassergesetz der DDR vom 2. Juli 1982 erlaubt worden war und diese Erlaubnis noch fortbesteht. Die Drainagen erlangten nur Bestandsschutz, wenn sie

- rechtmäßig entsprechend des Wassergesetzes der DDR errichtet wurden und
- am 1.7.1990 baulich intakt und funktionsfähig waren.

Der Bestandsschutz an einer Dränanlage kann jedoch später noch erlöschen, wenn eine Funktionsunfähigkeit eintritt und nicht unverzüglich nachdem sie festgestellt werden kann – also ohne vermeidbare Verzögerung - geeignete Maßnahmen zur Instandsetzung eingeleitet werden. Wird ein schadhaftes oder funktionsunfähiges Dränsystem zeitnah wieder in einen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt, gefährden die Instandsetzungsarbeiten den Bestandsschutz hingegen nicht. Die Verwendung neuerer Materialien ist dabei zulässig, wenn die räumliche Ausdehnung, die Funktion und Wirkung bei der Erneuerung im Wesentlichen gleichbleiben, d. h. vor allem der Dränabfluss nicht erhöht wird. Lokal begrenzte Ausbesserungen schadhafter Stellen oder geringfügige Änderungen der Sauger- und Sammlerführung wirken sich auf den Bestandsschutz nicht aus.

Falls infolge der Funktionsunfähigkeit einer Drainage geschützte Lebensräume oder Lebensstätten geschützter Arten entstanden sind, sind für die Instandsetzung naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten (siehe dazu Abschnitt 2 dieses Merkblattes).

Das Verfahren und die Entscheidung nach dem Naturschutzrecht stehen ggf. separat neben dem wasserrechtlichen Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren.

Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob Verbote oder Beschränkungen in einem Wasser- oder Trinkwasserschutzgebiet der Neu- oder Wiedererrichtung von Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung entgegenstehen.

4. Konditionalitäten

Zusätzlich zu den im Abschnitt „Naturschutzrecht“ beschriebenen Regelungen ist der Schutz von Feuchtgebieten und Mooren für alle Landwirtschaftsbetriebe, die Empfänger von Direktzahlungen sind, als Anforderung der Konditionalität relevant. Verstöße gegen die Anforderungen können Kürzungen der Agrarzahlungen zur Folge haben.

Ausführliche Informationen über die Anforderungen der Konditionalitäten enthält die jährlich neu erscheinende Broschüre „Konditionalität – Informationen über die einzuhaltenden Verpflichtungen“. Die Broschüre ist im Internet auf der Seite des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV erhältlich (siehe Abschnitt 6 dieses Merkblattes).

Mindestschutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2)

Zum Schutz von Mooren und Feuchtgebieten weisen die Länder eine entsprechende Gebietskulisse aus. Die in Mecklenburg-Vorpommern betroffenen Flächen sind von Agrarantragsteller/innen in den Karten zum Agrarantrag unter Legenden und Einstellungen/Name „Moorschonende Stauhaltung...“ einsehbar.

In diesen Gebieten darf die erstmalige Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Drainagen oder Gräben nur nach Genehmigung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt erfolgen.

Eine Genehmigung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt ist auch erforderlich, wenn bestehende Drainagen oder Gräben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in der Art und Weise erneuert oder instandgesetzt werden, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt bindet die zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden in ihre Entscheidung ein. Ist für die vorgenannten Maßnahmen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, dann wird das Erlaubnisverfahren separat durch die Wasserbehörde durchgeführt.

Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8)

Im Rahmen der Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ) sind bestimmte Landschaftselemente geschützt. Folgende Feuchtgebiete mit einer Größe von jeweils höchstens 2000 m² dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder beseitigt werden:

- Feuchtgebiete in gesetzlich geschützten Biotopen, die über die Biotopkartierung erfasst sind,

- Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und
- andere mit Tümpeln, Sölle und Dolinen vergleichbare Feuchtgebiete.

Konditionalitäts-relevante Landschaftselemente sind in den von der Behörde vorbereiteten Agrarantragsunterlagen enthalten. Sofern dort Landschaftselemente fehlen, hat der Betriebsinhaber auf seinen Parzellen gelegene Landschaftselemente sowie deren Größe und Lage in seinem Sammelantrag anzugeben.

Ergänzende Hinweise: Auf einer landwirtschaftlichen Fläche können mehrere zu erhaltende Landschaftselemente vorkommen. Die Obergrenze von 2000 m² gilt in diesem Fall für jedes einzelne Landschaftselement, so dass die Gesamtgröße zu erhaltender Landschaftselemente auf einer Fläche 2000 m² überschreiten kann. Der Erhalt von Feuchtgebieten, die größer als 2000 m² sind, ist in vielen Fällen durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Regelungen ebenfalls für Direktzahlungsempfänger als Konditionalitäten-Anforderung relevant.

Die Beseitigung eines Landschaftselementes kann in bestimmten Fällen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt genehmigt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.

Vogelschutzrichtlinie (GAB 3) und FFH-Richtlinie (GAB 4)

Als Grundanforderung an die Betriebsführung (GAB) dürfen gesetzlich geschützte und im Biotopverzeichnis eingetragene Feuchtbiotope nicht erheblich beeinträchtigt oder beseitigt werden. Dazu gehören zum Beispiel Sölle und Kleingewässer, auch wenn diese zeitweise kein Wasser führen. Auch die im Abschnitt zu GLÖZ 8 (siehe oben) genannten Landschaftselemente dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Die in Vogelschutzgebieten und in FFH-Gebieten („Natura 2000-Gebiete“) geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (siehe Abschnitt 2 dieses Merkblattes).

Zuständig für die Anforderungen der Konditionalität an Landwirtschaftsbetriebe in den Bereichen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (GAB 3 und 4) ist das Sachgebiet „untere Naturschutzbehörde“ bei der Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, auf deren Gebiet sich die betreffende Fläche befindet.

5. Hinweis zum Eigentumsrecht

Hinsichtlich der Meliorationsdrainagen, die regelmäßig in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz - MeAnlG) fallen, wurde nach § 12 des Gesetzes ein gesetzlicher Eigentumsübergang vollzogen. Das Eigentum an der Meliorationsanlage ging am 1. Januar 1995 auf den Grundstückseigentümer über und wurde wesentlicher Grundstücksbestandteil. Der Grundstückseigentümer ist damit Eigentümer der Anlage. Der jeweilige Grundstücks- und Anlageneigentümer ist auch Unterhaltungspflichtiger.

6. Hinweise auf rechtliche Grundlagen, Normen und weitere Fundstellen

§ 30 Absatz 2 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V (Gesetzlich geschützte Biotope)

§ 44 Absatz 1 BNatSchG (Besonderer Artenschutz)

§§ 33 und 34 BNatSchG (Schutz von Natura 2000-Gebieten, FFH-Verträglichkeitsprüfung)
§ 21 Absatz 2 Satz 2 NatSchAG M-V (zum Beeinträchtigungsverbot Natura 2000)

§ 14 Absatz 1 BNatSchG und § 12 Absatz 1 NatSchAG M-V (Eingriffe in Natur und Landschaft)
§ 12 Absatz 6 NatSchAG M-V (Genehmigungspflicht für Eingriffe)

§ 46 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (zu erlaubnisfreien Grundwassernutzungen)
§ 32 Landeswassergesetz (Anzeige- und Erlaubnispflichten hinsichtlich Grundwassernutzungen)
§ 82 Landeswassergesetz (für bauliche Anlagen an, in, über oder unter oberirdischen Gewässern)
§ 135 Landeswassergesetz und § 20 Wasserhaushaltsgesetz (für alte Rechte)
Anlage 1 Nr. 13.3 und 13.5 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

DIN 1185-1 Dränung – Regelung des Bodenwasser-Haushaltes durch Rohrdränung und Unterbodenmelioration – Teil 1: Allgemeine Grundlagen
DIN 1185-2 Dränung – Regelung des Bodenwasser-Haushaltes durch Rohrdränung und Unterbodenmelioration – Teil 2: Planung und Bemessung
DIN 1185-3 Dränung – Regelung des Bodenwasser-Haushaltes durch Rohrdränung und Unterbodenmelioration – Teil 3: Allgemeine Grundlagen

VOB DIN 18308:2016-09 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Drän- und Versickerarbeiten

§ 13 GAPKondV (Erstmalige oder vertiefte Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen in der Gebietskulisse „Feuchtgebiete und Moore“)
§ 19 GAPKondV (Keine Beseitigung von Landschaftselementen)
§ 21 Absatz 1 Nummer 4 GAPInVeKoSV (Verpflichtung zur Angabe von Landschaftselementen im Agrarantrag)
§ 6 GAPUmsLVO (Beseitigung von Landschaftselementen)

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind: gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete).

Kartenportal Umwelt: www.umweltkarten.mv-regierung.de und
Geo-Portal MV/GAIA-MV: www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer
(Kartenportale mit Einsichtsmöglichkeit zur Lage von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (gesetzlich geschützte Biotope sind dort nur sichtbar, sofern diese von der Biotopkartierung erfasst wurden, darüber hinaus existieren weitere gesetzlich geschützte Biotope!), Feldblöcken, Flurstücken und weiteren Landschaftsinformationen)

„Konditionalität – Informationen über die einzuhaltenden Verpflichtungen“, jährlich neu erscheinende Informations-Broschüre für Empfänger von Direktzahlungen.
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Landwirtschaft/Landwirtschaft/>

7. Adressen der unteren Naturschutzbehörden und unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten

Landkreis Ludwigslust-Parchim Garnisonsstraße 1 19288 Ludwigslust Postadresse: Postfach 12 63 19362 Parchim Telefon: 03871-722-0 Fax: 03871-722-77-7777 E-Mail: info@kreis-lup.de	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395-57087 0 Fax: 0395-57087-65999 E-Mail: info@lk-seenplatte.de
Landkreis Nordwestmecklenburg Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon: 03841-3040 0 Fax: 03841-3040 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de	Landkreis Rostock Am Wall 3 - 5 18273 Güstrow Telefon: 03843-755-0 Fax: 03843-755-10800 E-Mail: info@lkros.de
Landkreis Vorpommern-Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Telefon: 03834-8760-0 Fax: 03834-8760-9000 E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Landkreis Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund Telefon: 03831-357-1000 Fax: 03831-357-444100 E-Mail: poststelle@lk-vr.de
Landeshauptstadt Schwerin Am Packhof 2-6 19053 Schwerin Telefon: 0385-545-0 Fax (Fachdienst Umwelt): 0385-545-2479 E-Mail: info@schwerin.de	Hanse- und Universitätsstadt Rostock Neuer Markt 1 18055 Rostock Briefpost: 18050 Rostock Telefon: 0381-381-0 Fax: 0381-381-1903 E-Mail: info@rostock.de

8. Adressen der Biosphärenreservatsämter und Nationalparkämter

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe Wittenburger Chaussee 13 19246 Zarrentin Telefon: 038851-3020 Fax: 038851-30220 E-Mail: poststelle@bra-schelb.mvnet.de	Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen Circus 1 18581 Putbus Telefon: 038301-8829-0 Fax: 038301-8829-50 E-Mail: poststelle@suedostruegen.mvnet.de
---	---

<p>Nationalparkamt Müritz Schlossplatz 3 17237 Hohenzieritz</p> <p>Telefon: 039824-252-0 Fax: 039824-252-50 E-Mail: poststelle@npa-mueritz.mvnet.de</p>	<p>Nationalparkamt Vorpommern (Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund) Im Forst 5 18375 Born</p> <p>Telefon: 038234-502-0 Fax 038234-502-24 E-Mail: poststelle@npa-vp.mvnet.de</p>
--	--

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-0
Fax: 0385 588-6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm

Schwerin, im Oktober 2025